

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 191.

Dresden, am 7. Juli.

1837.

Acht und achtzigste öffentliche Sitzung der
I. Kammer, am 22. Juni 1837.

(Fortsetzung.)

Fortsetzung der Berathung über den Bericht der I. Deputation, die
Zollgesetzgebung betr. —

Referent Bürgermeister Ritterstädt: Die Bemerkung des geehrten Abgeordneten, welcher so eben sprach, bezieht sich nun freilich auf das Steuerstrafgesetz oder vielmehr nur auf die eine Branche desselben, indem sie die Branntweinsteuer im Allgemeinen betrifft. Ich glaube also, daß hierauf, da die Kammer nicht gemeint gewesen zu sein scheint, noch eine allgemeine Berathung über die Sache eintreten zu lassen, nicht einzugehen sei, sondern daß dem Herrn Abgeordneten bloß zu überlassen sein würde, vielleicht bei den einzelnen Strafbestimmungen Anträge zu stellen. Uebrigens muß ich die Bemerkung wiederholen, daß unsere Staatsregierung, auch wenn diesfallige Anträge Anerkenntniß bei ihr fänden, nicht sofort darauf eingehen könnte, sondern, daß dadurch nur angedeutet werden kann, in Zukunft bei den Verhandlungen die nöthigen Schritte zu thun.

Königl. Commissair Wehner: Gegen das Anführen des geehrten Abgeordneten, als ob wider einen Angeschuldigten rücksichtslos und ohne Beachtung der Vertheidigungsgründe verfahren würde, muß ich bemerken, daß, wenn ein solcher seine Entschuldigungsgründe auseinander gesetzt, gehörig motivirt und nachgewiesen hat, er gewiß nicht ohne Berücksichtigung derselben verurtheilt werden wird. Es ist auch bis jetzt noch kein Fall dagewesen, daß eine Entscheidung, ohne eine vorgängige Vertheidigung des Angeschuldigten zu gestatten, gegeben worden wäre. Sind die Vertheidigungsgründe von der Art gewesen, daß sie eine Herabsetzung der Strafe oder gänzliche Freisprechung rechtfertigten, so ist auch gewiß das Eine oder Andere jedesmal geschehen.

Präsident: Ich würde nun wohl die Frage auf §. 1. richten können: Ist die Kammer gemeint, dieselbe anzunehmen? Wird allgemein bejaht.

Referent Bürgermeister Ritterstädt: Ich muß mich eines Versehens schuldig bekennen, indem ich schon die §. 1. verlesen und die Abstimmung darüber veranlaßt habe. Es sind nämlich noch einige allgemeine Bemerkungen aus den. Deputations-Berichte in Bezug auf das Steuerstrafgesetz nachzubringen. Diese Bemerkungen hat man, als das Zollstrafgesetz zur Sprache kam, für erledigt erachtet, und ich glaube,

es dürfte dies auch bei dem vorliegenden Gesetze anzunehmen sein. Die 1. Bemerkung betrifft den Ausdruck: „erwerbmächtig;“ die 2. betrifft die relative Bestimmung der Geldstrafen, und die 3. die Verbindlichkeit der Aeltern, für ihre Kinder zu haften. Alle 3 Bemerkungen sind, wie schon erwähnt, beim Zollstrafgesetzbuche für erledigt betrachtet worden, und ich glaube, die Kammer werde auch hier damit einverstanden sein.

Der Präsident stellt hierauf die Frage, und man erklärt sich hiermit allgemein einverstanden.

Referent Bürgermeister Ritterstädt: Nun würde wieder im Gesetze fortzufahren sein, indem die darauf folgende Bemerkung zu §. 47. gehört. Bei §. 2. ist im Berichte Folgendes bemerkt: „Die Fassung des Punctes b. könnte zu der Mißdeutung Anlaß geben, als ob eine Ordnungswidrigkeit nur dann begangen werde und bestraft werden solle, wenn die Handlung nicht zugleich eine Abgabenverkürzung enthalte; da doch nach §. 38. Ordnungswidrigkeit auch in Verbindung mit Gefällehinterziehung gestraft werden soll. Um diesen anscheinenden Widerspruch zu beseitigen, schlägt daher die Deputation vor, statt der Worte: „ohne gleichzeitige Abgabenverkürzung“ zu setzen: „auch abgesehen von einer Abgabenverkürzung.“

v. Polenz: Das scheint hier gerade der Fall zu sein, welchen Hr. Ziegler anführte, daß nämlich ein Vergehen begangen worden sein könnte bloß aus Unachtsamkeit, und da schien der Königl. Commissair es so auszulegen, daß in solchem Falle, wenn Jemand sich genügend zu rechtfertigen vermöchte, er mit Strafe verschont werde. Nach dem Gesetzentwurfe würde der Behörde die Möglichkeit gegeben sein, einem solchen, der eine Contravention begangen, bloß einen Verweis zu ertheilen; nach dem Deputations-Gutachten aber würde er allemal zu bestrafen sein. Ich weiß nun nicht, ob man das Gesetz schärfer machen will, als es von der Staatsregierung ausgegangen ist?

Königl. Commissair Wehner: Es kann allerdings auch der Fall vorkommen, daß Einer absichtlich eine Ordnungswidrigkeit begeht, ohne dabei gerade eine Defraudation zu beabsichtigen; in diesem Falle nun würde allerdings eine Ordnungstrafe nicht ausbleiben können. Solche Fälle, wo Ordnungswidrigkeiten aus dem Grunde begangen werden, um sich nicht nach den gesetzlichen Vorschriften richten zu wollen, oder eine Art Rachsucht gegen das Aufsichtspersonal zu üben, kommen häufig vor. Ergiebt sich aber, daß eine Ordnungswidrigkeit